

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 12. Juni 2024

Betreff: Abhaltung einer Volksbefragung zur Stadionfrage  
**Dringlicher Antrag**

Seit Einrichtung des Stadionausschusses in der Gemeinderatssitzung im September 2023 beschäftigte sich dieser Ausschuss mit der Frage, ob ein zweites Stadion in Graz – die sogenannten „2-Stadien-Lösung“ – realisiert werden kann. Das Hauptaugenmerk dieses Ausschusses lag dabei auf der Findung eines „zweiten“ Standortes, wie auch aus dem Gemeinderatsstück abgeleitet werden kann.

**Betreff: Bestellung eines vorberatenden Gemeinderatsausschusses  
„Stadion-Ausschuss/Klärung Standort der Spielstätte(n) für Sturm und GAK“**

Zur Klärung der Frage eines adäquaten Standorts für die Heimspiele der beiden Grazer Vereine Sturm und GAK soll auf den im Folgenden geschilderten Grundlagen ein Ausschuss ins Leben gerufen werden:

- Es liegt eine seitens der Stadt im Vorjahr in Auftrag gegebene Studie vor, in der mögliche 16 Standorte für ein zweites Fußballstadion in Graz untersucht wurden.
- Einem Ausbau von Weinzödl zu einem bundesligageeigneten Stadion kann aufgrund aktueller Stellungnahmen der zuständigen Fachabteilungen der Landeshauptstadt Graz und des Landes Steiermark nicht nähergetreten werden.
- Für die Merkur-Arena (Stadion Liebenau) selbst bedarf es in nächster Zeit kurz- und mittelfristig weiterer dringend erforderlicher Investitionen zwecks Aufrechterhaltung des Spielbetriebes und insbesondere betreffend Zulässigkeit für internationale Bewerbe.
- Von Seiten beider Vereine besteht schon seit längerem der mehr oder weniger deutlich kommunizierte Wunsch bzw. das Bestreben, über eine „eigene“ Heimstätte zu verfügen, wodurch man sich unter anderem auch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Möglichkeiten erwartet.

Zusätzlich zur Standortfrage sollte der Ausschuss eine professionelle Begleitung, eine breitestmögliche Einbindung aller im Gemeinderat vertretenen Parteien und größtmögliche Transparenz sicherstellen:

Aufgrund der Komplexität der Themenstellung ist die kontinuierliche und professionelle Begleitung bzw. Vorbereitung von sich daraus resultierenden Entscheidungen über einen themenspezifischen vorberatenden Gemeinderatsausschuss „Stadion-Ausschuss/Klärung Standort der Spielstätte(n) für Sturm und GAK“ sinnvoll und zweckmäßig, da damit auch die breitestmögliche Einbindung aller im Gemeinderat vertretenen Parteien und die größtmögliche Transparenz gewährleistet sind.

**Festgehalten wird: Ziel des Ausschusses war es, eine zeitnahe, finale Lösung der „Stadionfrage“ herbeizuführen.**

**Zum Status quo:**

Im Zuge mehrerer Ausschusssitzungen wurde vieles präsentiert und viel Präsentiertes auch wieder verworfen. Unterm Strich wurde auch beim letzten und finalen Termin am 21.05.2024 kein wirkliches Ergebnis präsentiert, oder aber soll die Einigung auf einen Formalakt im Gemeinderat zur Beauftragung von Machbarkeitsstudien den „großen Wurf“ darstellen?

Nachdem der Stadionausschuss zu keiner finalen Entscheidung in der Lage war bzw. der politische Konsens, welche Variante nun konkret weiterverfolgt werden soll, nicht gefunden werden konnte, liegt es an der Bevölkerung diese Entscheidung zu treffen. Es ist ansonsten zu befürchten, dass sich die Debatte rund um die Stadionfrage noch weitere Jahre in die Länge zieht – dies zum Nachteil der betroffenen Vereine, ihrer Fans, aber auch der in Graz lebenden Menschen.

**Vorweg sei festgehalten:** Es ist nicht notwendig, die zu beauftragenden Machbarkeitsstudien abzuwarten, denn die Informationen, die für eine Entscheidung für eine der Varianten notwendig sind, liegen seit geraumer Zeit auf dem Tisch. Seitens des SK Sturm Graz liegen Ausbaupläne zum Stadion Liebenau vor und die Kosten für ein neues Stadion für den GAK sind auch bekannt.

Hingewiesen sei darauf, dass sich die aktuelle Bürgermeisterpartei in der Vergangenheit wiederholt sehr positiv zu Volksbefragungen geäußert und diese auch mehrfach selbst initiiert hat:

*Die Ankündigung von Bürgermeister Nagl, in Zukunft verstärkt Volksbefragungen durchzuführen, sieht Stadträtin Elke Kahr grundsätzlich positiv. „Die KPÖ hat stets auf dieses demokratische Mittel zurückgegriffen, beispielsweise, als an der Bevölkerung vorbei der Verkauf von Gemeindewohnungen beschlossen werden sollte. Damals ist es uns gelungen, eine Volksbefragung zu initiieren, in welcher sich die Grazerinnen und Grazer gegen die Privatisierung von Gemeindewohnungen ausgesprochen haben“, erinnert sich die Wohnungsstadträtin.*

*Kahr betont, dass es bei Großprojekten wie dem Bau eines Murkraftwerkes oder bei den Reininghausgründen sinnvoll wäre, die Leute zu befragen, genauso, wie bei geplanten großen Einschnitten in sozialen Belangen. „Volksbefragungen zu Personengruppen halte ich allerdings für bedenklich“, zeigt Kahr die Grenzen von Volksbefragungen auf.*

*„Wichtig ist: Wenn man eine Volksbefragung durchführt, beispielsweise zum Murkraftwerk Puntigam, so müssen die finanziellen Mittel und Möglichkeiten der Darstellung von Gegnern und Befürwortern ausgewogen sein“, betont Kahr. Die Stadträtin verwehrt sich jedoch gegen die Zusendung von Broschüren mit ‚einer Art Wahlkarte‘ (Zitat Nagl gegenüber ORF). „Solche Methoden fallen eher in die Kategorie manipulativer PR-Gags denn in jene ernstzunehmender demokratischer Meinungsbildung.“*

Nachdem **die Darstellung der finanziellen Mittel und Möglichkeiten von Gegnern und Befürwortern** zu den verschiedenen auf dem Tisch liegenden Varianten ausgewogen sind, spricht auf Grund der Tragweite des Vorhabens alles für eine Volksbefragung.

(Quelle: <https://www.kpoe-graz.at/volksbefragungen-nicht-als-pr-gag.phtml>)

**Auf Grund der finanziellen Tragweite der möglichen Projekte – unabhängig davon, ob die „Ein-Stadion-für-beide-Vereine-Lösung“ oder die „Zwei-Stadion-Lösung“ realisiert – wird soll nun mit der Abhaltung einer Volksbefragung nach dem steiermärkischen Volksrechtgesetzes endgültig die Frage geklärt werden, welche Variante die Bewohner der Stadt Graz bevorzugen – schließlich wird dieses Projekt dann mit deren Steuergelder umgesetzt und weiterverfolgt.**

Namens des (Korruptions-) Freien Gemeinderatsklubs ergeht daher nachfolgender

**Dringlicher Antrag**

gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die zuständigen Stellen der Stadt Graz werden beauftragt, umgehend alle notwendigen Schritte für die Vorbereitung der **Durchführung einer Volksbefragung im Grazer Stadtgebiet** auf Grundlage der entsprechenden Bestimmungen des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes zur „Stadionfrage“ zu setzen. Ziel ist es, alsbald – und zwar noch vor den Landtagswahlen im November 2024 – eine Volksbefragung zur nachstehenden Grundsatzfrage abzuhalten: *„Befürworten Sie die Realisierung einer „Zwei-Stadion-Lösung“ – d.h. ein jeweils eigenes Stadion für den SK Sturm Graz und den GAK – oder bevorzugen Sie die Beibehaltung der gegenwärtigen „Ein-Stadion-Lösung“ im Sinne einer gemeinsamen Heimstätte für beide Vereine?“*
2. Der Gemeinderat setzt im Rahmen seiner Entscheidungskraft den bisherigen Stadionausschuss mit dem Ziel fort, die bisherigen Mitglieder des Ausschusses auch über den weiteren Verlauf in der Stadionfrage zu informieren, insbesondere im Hinblick auf die im Juli zu beschließenden Machbarkeitsstudien.

**Anhang:**

**XI. Abschnitt  
Volksbefragung**

**§ 155  
Volksbefragung**

(1) Volksbefragungen dienen der Erforschung des Willens der Gemeindeglieder hinsichtlich künftiger, die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2) Volksbefragungen können für die gesamte Gemeinde oder für Teile der Gemeinde (Ortschaften, Stadtbezirke) durchgeführt werden.

(3) Volksbefragungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, sind ausgeschlossen.

(4) Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn sie

- a) von mindestens 10 v.H. oder 10.000 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten,
- b) für einen Teil der Gemeinde von mindestens 10 v.H., jedoch nicht weniger als 30 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten, die im betroffenen Teil der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben,
- c) vom Gemeinderat

verlangt wird.

Anm.: in der Fassung [LGBI. Nr. 75/1995](#)

**Auszug aus dem Steiermärkischen Volksrechtgesetz**